

ERLÄUTERUNG ZUR AUFHEBUNG

Über Antrag der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 30.04.2001 wurde der Teilbebauungsplan „ESG Völkermarkt (ehem. Molkereigelände)“, betreffend der Grundstücke Nr. 108, 110/3, 110/19, 110/20, 110/22, 110/23, 110/24, .182, .183, .184, .310, .325 und .326, jeweils KG 76339 Völkermarkt – nach dem K-GplG 1995, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 30.05.2001, Zahl: VK6-ALL-70/1-2001 genehmigt.

Der gegenständliche Teilbebauungsplan wird im Norden von der Röntgenstraße, im Westen von der Griffner Straße, im Süden von der Raiffeisenstraße und im Osten von der Florian-Geyer-Straße abgegrenzt und liegt innerhalb des Völkermarkter Stadtkerns.

Die BWSt Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft Ges.m.b.H., ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft mit der Adresse 9100 Völkermarkt, Griffner Straße 16, inliegend der EZ 659 KG 76339 Völkermarkt, und plant in unmittelbarer Zukunft im Wirkungsbereich dieses Teilbebauungsplanes, konkret auf der Parzelle 110/24, ein Wohnbauprojekt zu realisieren. Dafür soll der am Ende seiner Nutzungsdauer angekommene, leerstehende Lebensmittelmarkt abgetragen werden.

Um der innerstädtischen Gunstlage und den heutigen Ansprüchen an (Wohn-)Quartiere gerecht zu werden, sollen zeitnah neue bau- und gestalterische Maßnahmen verordnet werden. Für die restlichen Parzellen soll in weiterer Folge der allgemein gültige textliche Bebauungsplan gelten.

Die Grundstücke des Wirkungsbereiches der gegenständlichen Verordnung sind bereits vollständig bebaut. Die Bestandsbauten sind baurechtlich bewilligt und entsprechen den Bestimmungen des Teilbebauungsplanes.

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufhebung finden sich einerseits in den §§ 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 55/2024 und andererseits in dessen Übergangsbestimmungen. Insbesondere wird in diesem Fall auf § 50 Absatz 2 Ziffer 1 leg. cit. verwiesen. Dieser erläutert, dass der (generelle) Bebauungsplan zu ändern ist, wenn sich für die örtliche Raumplanung maßgebende Planungsgrundlagen, insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse innerhalb der Gemeinde, wesentlich geändert haben.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Mag. Sandra Schoffenegger, 11.08.2025 08:32:51	

